

Übersicht 1: Feldbesichtigungstermine bei den Fruchtarten

Fruchtart	Anzahl	1. Besichtigung	2. Besichtigung	3./4. Besichtigung
Wintergerste, Sommergerste, Hafer	V/B=2 Z/Z-1=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	Milch- bis Gelbreife	
Hybridgerste	V/B/Z=2	kurz vor der Blüte	Hauptblüte	
Winterweizen, Sommerweizen, Triticale	V/B=2 Z/Z-1=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	im Zeitraum der Milchreife	
Winterroggen (Populationsorten), Sommerroggen	V/B=2 Z=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	im Zeitraum der Milchreife	
Winterroggen (Hybridsorten)	V/B=3 Z=2	kurz vor der Blüte	Hauptblüte	Gelbreife (ca. 2 Wochen vor Ernte)
Ackerbohne, Futtererbse, Lupine, Wicke	2	Hauptblüte	(beginnende Abreife - ca. 3-4 Wochen nach Hauptblüte)	
Phazelia, Senf, Ölrettich	1	Hauptblüte	(beginnende Abreife)	
Winterraps (Populationsorten)	2	Herbst (ca. 8 Wochen nach der Aussaat)	Streckungswachstum vor Blühbeginn	
Winterraps (Hybridsorten)	4	<u>Herbst</u> (ca. 8 Wochen nach der Aussaat)	<u>Blühbeginn</u> (BBCH 60-61)	<u>Vollblüte</u> (BBCH 61-65) <u>Nach der Blüte</u> ab BBCH 69 (Schlegeln)
Sommerraps	1	beginnende Blüte		
Kartoffel	2-3	ca. 20-25 cm Wuchshöhe	Blüte (ca. 2 Wochen nach 1. Bes.)	nach der Blüte (beginnende Abreife)
Rotschwingel, Wiesenschwingel, Wiesenrispe, Knautgras, Lieschgras, Knautgras, Glatthafer, Dt. Weidelgras, Einj. Weidelgras, W. Weidelgras, Bastardweidelgras, Festulolium	V/B=2 Z=1	(Mitte Rispen-, Ährenschiebens bis Blühbeginn)	Blüte bis beginnende Samenreife	
Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Luzerne	1	Hauptblüte	(Blüte bis beginnende Abreife; ca. 3-4 Wochen nach Hauptblüte)	

Übersicht 2: Anforderungen an den Vermehrungsbestand bei Getreide

	Anforderungen an den Feldbestand			Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)		
	V/B*	Z bzw. Z-1*	Z-2*	V/B*	Z bzw. Z-1*	Z-2*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m ² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören (sog. "abweichende Typen") bei Roggen (Populationsorten) bei Hafer, Gerste, Triticale, Weizen**, Spelz** Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut) davon Flughafer und Flughaferbastarde in Hafer in anderem Getreide 	5 5 2 5 0 1	15 15 6 10 0 2	nein 30 6 10 0 2	nein nein 5 25 nein nein	nein nein 15 50 nein 4	nein nein 15 50 nein 4
Bei Hafer darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen; bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf in einem Abstand von 100 m vom Vermehrungsbestand kein Flughafer oder Flughaferbastard auftreten.						
<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand Anzahl Pflanzen mit - Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist - Zwergsteinbrand - Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstängelbrand, Gerstenhartbrand 	10 1 3	20 1 5	20 1 5	nein nein nein	nein nein nein	nein nein nein
Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, werden nicht anerkannt. Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände der gleichen Fruchtart mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m ² vorkommen.						
<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: bei Roggen (außer Hybridsorten) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit bei Hybridsorten von Getreide (außer Weizen und Roggen) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art bei Hybridweizen zu anderen Sorten derselben Art bei Wintergerste zu gleichzeitig stäubenden Wintergerstensorten anderer Zeiligkeit bei Triticale zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten außerdem zu allen Nachbarständen von Mähdruschfrüchten 	300 100 25 100 50	250 50 25 50 20	nein nein nein 50 20	nein nein nein nein nein	nein nein nein nein nein	nein nein nein nein nein
Trennstreifen						

* V = Vorstufensaatgut, B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation, Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation, ** Bei Spelz und Weizen hat sich gezeigt, dass beide Arten untereinander zu Fremdbefruchtung fähig sind. Daher darf die Summe aus Spelzbastarden und Spelz in Weizen nicht mehr als 5 bei V/B, 15 bei Z bzw. 30 bei Z-2 betragen. Das gilt auch für den Besatz von Weizen und Weizenbastarden in Spelzvermehrungen

Übersicht 3: Anforderungen an den Vermehrungsbestand bei Gräsern

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)				
		V/B*	Z*	V/B*	Z*			
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:							
	<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz 							
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen	5	15	nein	nein			
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	30	je nach Art das Doppelte bzw. Dreifache				
3	<p>davon (3, 4, 5):</p> <table style="display: inline-table; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> Ackerfuchsschwanz Flughafer Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) </td> <td style="border: none; vertical-align: middle;">} in {</td> <td style="border: none;"> Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer </td> </tr> </table>	Ackerfuchsschwanz Flughafer Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer)	} in {	Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer	je 3	je 5	je 6	je 10
Ackerfuchsschwanz Flughafer Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer)	} in {	Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer						
4	Weidelgräser anderer Arten in Weidelgräsern	3	10	nein	nein			
5	Weidelgräser u. a. Sorten von Festulolium in Festulolium	3	10	nein	nein			
6	Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein			
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand 							
7	Brandkrankheiten	3	15	nein	nein			
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen 							
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können							
8	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	nein	nein			
9	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	nein	nein			
10	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein			
11	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen							
*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut								